

Altersgeld aus der Beamtenversorgung

Das Altersgeld stellt für freiwillig ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten hinsichtlich ihrer Alterssicherung seit 2013 eine Alternative zur obligatorischen Nachversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) dar. Die oder der Betroffene kann also zwischen Altersgeld und Nachversicherung in der GRV wählen.

Die Regularien sind in Bund und Ländern unterschiedlich. Im Folgenden stellen wir die Altersgeldregelungen von Bundesbeamten dar. Grundlage bildet das Gesetz zur Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG).

**Altersgeld statt
Nachversicherung!**

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Bezug von Altersgeld aus der Bundesbeamtenversorgung setzt Folgendes voraus:

- Die Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf schriftliches Verlangen
- Die Abgabe einer Erklärung noch vor Beendigung des Dienstes gegenüber dem Dienstherrn
- Eine Mindestdienstzeit von 7 Jahren, von denen mindestens 5 beim Bund abgeleistet wurden
 - Teilzeitbeschäftigungen werden zur Erfüllung der Wartezeit bei Bundesbeamten voll berücksichtigt
- Zum Zeitpunkt der Entlassung stehen dringende dienstliche Gründe der Entlassung nicht entgegen.

**Freiwilliges
Ausscheiden**

Wie berechnet sich das Altersgeld?

Wie in der Beamtenversorgung üblich, sind auch für die Höhe des Altersgeldes die Dienstbezüge, die Dienstzeit und der Versorgungssatz ausschlaggebend.

Das Ruhegehalt errechnet sich wie folgt:



• Altersgeldfähige Dienstbezüge (§ 5 AltGG) sind:

- Das Grundgehalt des letzten Amtes, sofern es mindestens zwei Jahre bezogen wurde, ansonsten die Bezüge aus dem zuvor bekleideten Amt (§ 5 Abs. 3 BeamtVG/§ 18 Abs. 1 SVG)
- Sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge (z.B. Amtszulagen)
- Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 2 BBesG

• Altersgeldfähige Dienstzeiten (§ 6 AltGG) sind:

- Zeiten im Beamtenverhältnis und diesen gleichstehenden Zeiten (z.B. im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung),
- Zeiten eines berufsmäßigen und/oder nichtberufsmäßigen Wehrdienstes.

• Altersgeldsatz

Der Altersgeldsatz beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger (agf) Dienstzeit 1,79375 Prozent der agf Dienstbezüge, insgesamt jedoch max. 71,75 Prozent multipliziert mit dem Faktor

- 0,85 sofern eine agf Dienstzeit von weniger als 12 Jahren berücksichtigt wird,
- 0,95 bei einer mehr als 11 jährigen agf Dienstzeit (§ 7 Abs. 1 AltGG).

• Beispiele zur Höhe des Altersgelds

Altersgeldfähige Dienstzeit:	8 Jahre im Beamtenverhältnis	13 Jahre im Beamtenverhältnis
Altersgeldfähige Dienstbezüge	3.700,00 €	3.700,00 €
Altersgeldsatz	$8 \times 1,79375 \% \times 0,85 = 12,20 \%$	$13 \times 1,79375 \% \times 0,95 = 22,15 \%$
Altersgeld	$3.700,00 \text{ €} \times 12,2 \% = \mathbf{451,40 \text{ €}}$	$3.700,00 \text{ €} \times 22,15 \% = \mathbf{819,55 \text{ €}}$

Ruhen des Anspruchs

Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze der GRV erreicht wird (§ 3 Absatz 3 Satz 1 AltGG).

Dynamisierung

Die der Berechnung des Altersgelds zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend einer allgemeinen Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtVG. Die Erhöhung oder Verminderung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Hinweise:

- Ein Mindestaltersgeld, vergleichbar dem Mindestruhegehalt, wird nicht gewährt. Die Höhe des Altersgeldes darf jedoch nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruches, der sich bei einer Nachversicherung in der GRV ergibt.
- Altersgeldberechtigte sind in der Krankenversicherung nicht beihilfeberechtigt.
- Sie sind ferner keine Versorgungsempfängerinnen oder -empfänger im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) (§ 1 Absatz 4 AltGG).

Hinterbliebenenversorgung aus dem Altersgeld

Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst

- Altersgeld für den Sterbemonat (100 % der Altersgeldbezüge)
- Witwenaltersgeld (55 % des Altersgeldes)
- Witwenabfindung (24-faches Witwenaltersgeld)
- Waisenaltersgeld (Halbwaisen 12 %, Vollwaisen 20 % des Altersgeldes)

Witwenaltersgeld

- Bezugsberechtigt ist die überlebende Ehe- oder Lebenspartnerin oder der überlebende Ehe- oder Lebenspartner einer oder eines verstorbenen Altersgeldberechtigten.
- Der Anspruch auf Witwen- und Waisenaltersgeld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Altersgeldberechtigte verstorben ist. Der Anspruch ist antragsgebunden (§ 10 Absatz 2 AltGG).

Hinweis: Verstirbt die oder der Altersgeldberechtigte vor dem erstmaligen Bezug eines Altersgeldes, ist vor der Festsetzung des Hinterbliebenenaltersgeldes eine fiktive Festsetzung des Altersgeldes unter Zugrundelegung der tatsächlichen Bedingungen durchzuführen.

Die Altersvorsorgelandschaft hat sich mit dem Altersgeld erweitert. Ein zusätzlicher Faktor, den es unter Umständen in Ihren Beratungsgespräche zu berücksichtigen gilt. Das Altersgeld des Bundes ist nach den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts konzipiert. Die Altersgeldregelungen enthalten jedoch Beschränkungen, um keinen übermäßigen Anreiz zu schaffen, den Bundesdienst vorzeitig zu verlassen.